

Sitzungsprotokoll

Gemeinde Auufer

**Gremium
Gemeindevertretung**

Tag	Beginn	Ende
08.03.2017	19.30 Uhr	20.25 Uhr

**Ort
Feuerwehrgerätehaus Auufer/Wittenbergen,
in Wittenbergen**

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Körner

Vorsitzender

gez. Kossiski

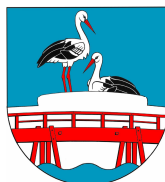
Protokollführer

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Auufer		
am 08.03.2017		
	anwesend <u>ja</u> _____ <u>nein</u>	
Mitglieder:		
Fritz Körner – <i>Bürgermeister-</i>	X	
Herwig Pahl - <i>1. Stellvertreter-</i>		X
Frank Körner	X	
Jan Radloff - <i>2. Stellvertreter-</i>	X	
Johann Holst	X	
Matthias Cordts	X	
Meike Cordts	X	
Ferner anwesend:		
Herr Kossiski als Protokollführer		

Gemeinde Auufer

- Gemeindevertretung -



Bürgermeister
Fritz Körner
Hauptstraße 1 b
25548 Auufer
☎04822/75 92

Verwaltung:
Amt Breitenburg
Osterholz 5
25524 Breitenburg
Tel.: 04828 – 99 00
Fax: 04828 – 99 0 99
info@amt-breitenburg.de
www.amt-breitenburg.de

Einladung zur Sitzung

23.02.2017

Gemeindevertretung	Datum Mi., 08.03.2017	Uhrzeit 19.30 Uhr
Sitzungsort Feuerwerrätehaus Auufer/Wittenbergen, in Wittenbergen	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>

Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeister
4. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung für das Sondervermögen für die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Auufer-Wittenbergen
5. Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III / Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen
hier: Beteiligungsverfahren gem. § 5 Abs. 5 Landesplanungsgesetz
6. Durchführung der Landtagswahl am 7. Mai 2017
7. Durchführung der Bundestagswahl am 24. September 2017
8. Wegeangelegenheiten
9. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2016
10. Mitteilungen und Anfragen

gez. *Fritz Körner*
- Bürgermeister -

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

Es liegen keine Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor.

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde

Ein Einwohner möchte wissen, wer Verfügungsberechtigter der Kameradschaftskasse ist und ob der Kassenbestand der Kameradschaftskasse mindernd bei der Höhe einer evtl. Fehlbetragszuweisung berücksichtigt werden könnte.

Es wird erläutert, dass die Kameradschaftskasse zwar Sondervermögen der Gemeinde ist, hierüber aber die Feuerwehr im Rahmen der Wertgrenzen und Höchstbeträge verfügbare ist. Weiter wird nicht davon ausgegangen, dass der Kassenbestand der Kameradschaftskasse mindernd bei der Höhe einer evtl. Fehlbetragszuweisung berücksichtigt werden könnte.

Zu Pkt. 3: Mitteilungen des Bürgermeisters

Voraussichtlich im April wird mit der Verlegung der Gas- und Stromleitungen begonnen. Der 1. Bauabschnitt beginnt in Wittenbergen, danach geht es weiter von Aufer über Wulfsmoor nach Hingstheide. Im Zuge der Arbeiten soll zwischen den Grundstücken Dorfstraße 24 und Hauptstraße 7 ein Leerrohr für Breitbandkabel mit verlegt werden.

Zu Pkt. 4: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Aufer-Wittenbergen

Allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage (Drucksache-Nr. 4/2017) vor. Bürgermeister Körner berichtet, dass die Satzung von der Gemeinde Aufer zu erlassen ist. Die Gemeinde Wittenbergen wurde vorher angehört. Seitens der Gemeinde Wittenbergen werden keine Einwände gegen die Satzung und die darin festzulegenden Wertgrenzen bzw. Höchstbeträge erhoben.

Herr Frank Körner erläutert, dass bei der jährlich am Gründonnerstag stattfindenden Jahreshauptversammlung der Feuerwehr der Einnahme- und Ausgabeplan für das folgende Haushaltsjahr vorgestellt und beschlossen wird. Die Mitglieder der Gemeindevertretung können an dieser Versammlung teilnehmen.

Beschluss:

Die **anliegende** Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Aufer für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Aufer-Wittenbergen wird erlassen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Auufer für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Auufer-Wittenbergen

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.03.2017 folgende Satzung der Gemeinde für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Auufer-Wittenbergen erlassen:

§ 1 Kameradschaftskasse

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

§ 2 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

§ 3 Zuwendungen an die Kameradschaftskasse

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 2.500,- EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung.

§ 4 Einnahme- und Ausgabeplan

(1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse.

(2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.

(3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

§ 5 Nachtragsplan

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

§ 6 Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.

(2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.

§ 7 Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.

(2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

(3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.

(4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.

(5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat.

(7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 1.000,- EUR.

§ 8 Erwerb und Veräußerung von Vermögen

(1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

(3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500 EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

§ 9 Kassenführung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.500,- EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.

(3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.

(4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.

(5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

§ 10 Einnahme- und Ausgaberechnung

(1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Der Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.

(2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

(3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.

(4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.

(5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

§ 11
Aufbewahrung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Gemeinde.

§ 12
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Aufer, den

Gemeinde Aufer

Bürgermeister

Zu Pkt. 5: Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III /

**Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen;
hier: Beteiligungsverfahren gem. § 5 Abs. 5 Landesplanungsgesetz**

Allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage (Drucksache-Nr. 2/2017) vor.

Beschluss:

Zu dem Landesentwurf der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen wird keine Stellungnahme abgegeben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/Gemeindevertreterinnen: 7;
davon anwesend: 6; Ja-Stimmen: 6; Nein-Stimmen: -; Stimmenthaltungen: -

Bemerkung: Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/Gemeindevertreterinnen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Zu Pkt. 6: Durchführung der Landtagswahl am 7. Mai 2017

Allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage (Drucksache-Nr. 1/2017) vor.

Beschluss:

Von der Gemeindevertretung der Gemeinde Aufer wird dem Amtsvorsteher als Gemeindevahlbehörde vorgeschlagen:

Die Gemeinde Aufer bildet einen Wahlbezirk. Das Wahllokal ist im Feuerwehrgerätehaus Aufer / Wittenbergen in Wittenbergen.

Für die Besetzung des Wahlvorstandes werden vorgeschlagen als

Wahlvorsteher:	Fritz Körner
Stellv. Wahlvorsteher:	Jan Radloff
Schriftführer:	Herwig Pahl
Stellv. Schriftführerin:	Meike Cordts

Weitere Beisitzerinnen:	1. Vanessa Meyn
	2. Lea Holtmeier

Stellv. Beisitzer (nur für ausscheidende Beisitzer und Beisitzerinnen): Thies Kläschen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 7: Durchführung der Bundestagswahl am 24. September 2017

Allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage (Drucksache-Nr. 3/2017) vor.

Beschluss:

Von der Gemeindevertretung der Gemeinde Auufer wird dem Amtsvorsteher als Gemeindebehörde vorgeschlagen:

Die Gemeinde Auufer bildet einen Wahlbezirk. Das Wahllokal ist im Feuerwehrgerätehaus Auufer / Wittenbergen in Wittenbergen.

Für die Besetzung des Wahlvorstandes werden vorgeschlagen als

Wahlvorsteher:	Fritz Körner
Stellv. Wahlvorsteher:	Jan Radloff
Schriftführer:	Herwig Pahl
Stellv. Schriftführerin:	Meike Cordts

Weitere Beisitzer:	1. Sören Gripp
	2. Heiko Thiele

Stellv. Beisitzer (nur für ausscheidende Beisitzer und Beisitzerinnen): Michael Bahr

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 8: Wegeangelegenheiten

Der Vorsitzende des Bau- und Wegeausschusses, Herr Radloff, berichtet, dass an der Hörnerau Gehölzpflegearbeiten durchgeführt wurden. Im Frühjahr müssen an den Wegen noch Seitenbefestigungsarbeiten vorgenommen werden.

Zu Pkt. 9: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2016

Allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage (Drucksache-Nr. 5/2017) vor.

Beschluss:

Die in der Drucksache-Nr. 5/2017 aufgeführten überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (lfd. Nr. 4 und 7) werden gemäß § 95 d GO zur Kenntnis genommen. Die Eilentscheidungen zu den lfd. Nr. 5 und 6 werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 10: Mitteilungen und Anfragen

1. Bürgermeister Körner teilt mit, dass die Sparkasse Westholstein 16 Filialen in Steinburg und Dithmarschen schließen wird.
2. Bürgermeister Körner erinnert an die Aktion „Saubere Landschaft“ am 25.03.2017. Da die Aktion „Saubere Landschaft“ in allen Moordörfern am gleichen Tag stattfindet, schlägt er vor, dass der Müll zusammen weggebracht wird.